

Retouren an MAIII - Bau-, Wasser-, Gewerbe- u. Straßenrecht

Stadtmagistrat

Baurecht
SachbearbeiterIn Mag. Lorenz Lechleitner
Telefon +43 512 5360 4124
Email post.baurecht@innsbruck.gv.at
Ort. Datum Innsbruck, 17.02.2025

ZI. Maglbk/92113/BW-BV-BA/1/3
Valiergasse 31
Errichtung eines Betriebsgebäudes (Kfz-Werkstätte + Büro)

KUNDMACHUNG

Mit Antrag vom 11.11.2024, eingelangt am 21.11.2024, wurde von Herrn Josef Andreas Danler um Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Betriebsgebäudes (Kfz-Werkstätte + Büro) im Anwesen Valiergasse 31, Gp. 807 KG 81102 Amras, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird auf Grund des § 32 Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022, LGBI. Nr. 44/2022, i.d.g.F., die mündliche Verhandlung gemäß den Bestimmungen der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBI. 1991/51, i.d.g.F., für

Montag, den 17.03.2025

anberaumt.

Die Amtsabordnung tritt um <u>14:00 Uhr</u> in Innsbruck, <u>Rathaus, Maria-Theresien-Straße 18, </u><u>3. Stock, Bauamtssitzungszimmer (Zi. 3142)</u>, zusammen.

Den Parteien steht es frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, der zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.



Die Pläne (Projektsbehelfe) liegen bis zum Verhandlungstag beim Amt für Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Straßenrecht Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 18, (Eingang Fallmerayerstr. 1), 4. Stock, Zimmer 4128, (8.00 Uhr - 10.00 Uhr), zur Einsichtnahme auf. Akteneinsicht ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0512 5360/4142 oder /4140) möglich.

Es wird um Verständnis ersucht, dass im Rahmen der Akteneinsichtnahme eine detaillierte Erläuterung des Projektes nicht möglich ist. Zu diesem Zweck findet die Bauverhandlung statt.

Hinweis an den Bauwerber:

Der Nachweis der rechtlich gesicherten Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gemäß § 3 Abs. 5 Tiroler Bauordnung 2022, beispielsweise durch einen entsprechenden Anschlussvertrag mit der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, ist bis dato noch ausständig.

Ergeht an:

lt. Zustellverfügung

Für den Stadtmagistrat:

Mag. Lorenz Lechleitner (elektronisch unterfertigt)